

3. Maß- und Gewichts-Wesen.

B e k a n n t m a c h u n g .

Mit Rücksicht darauf, daß die Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 seit ihrer Emanation mannigfache Zusätze und Änderungen erfahren hat, sowie auf den Umstand, daß fast sämtliche Landesregierungen von der denselben durch Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichs-Gesetzblatt Seite 233 — erteilten Ermächtigung, die Reichsmarkrechnung für ihr Gebiet auch vor dem Zeitpunkte, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, im Verordnungswege einzuführen, für einen nahen Zeitpunkt Gebrauch machen werden, hat die unterzeichnete Kommission eine neue Aufstellung der von ihr auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzblatt Seite 473 — festgesetzten Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter gleichzeitiger Vervollständigung derselben, sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung veranstaltet.

Die qu. neu aufgestellte Taxe, welche nunmehr an sämtliche Eichämter verausgabt ist und in den einzelnen Landesgebieten vom Zeitpunkte der Einführung der Reichsmarkrechnung an zur Anwendung gebracht wird, kann demnach bei jedem Eichamte eingesehen, auch von der Hofbuchdruckerei von W. Möser hier selbst bezogen werden.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Ober-Zollinspektor Laue zu Bodzancze den Hauptämtern zu Ludwigshafen a. Rh. und Kaiserslautern mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen als Stations-Kontrollor vom 1. Januar d. Jz. ab beigeordnet.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnahmerei Heinsheim im Hauptamtsbezirk Heibelberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist erteilt worden.
